

# Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V.

## SATZUNG

Fassung vom 20. März 2001

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Meerbusch Gymnasiums e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch. Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Städtischen Meerbusch Gymnasiums, insbesondere durch
  - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege;
  - b) Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
  - c) Erörterung von erzieherischen Fragen sowie Problemen in Schule und Elternhaus;
  - d) Finanzierung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel im Einvernehmen mit der Schulleitung;
  - e) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei der Ausstattung der Schule;
  - f) Förderung begabter Schüler aus wirtschaftlich schwachen Familien;
  - g) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung;Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann der Verein jederzeit weitere Aufgaben übernehmen, wenn die Erfüllung des Vereinszweckes das erfordert.
- (3) Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) Eltern von derzeitigen oder ehemaligen Schülern,
  - b) Lehrer und Schüler und ehemalige Lehrer und Schüler,
  - c) sonstige Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins und der Interessen des Städtischen Meerbusch Gymnasiums beizutragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrags. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Betrag einzuziehen.

#### § 4 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. In der Beitrittserklärung ist der als verbindlich erklärte Beitragssatz anzugeben. Der Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.
- (2) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedergruppen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Kündigung seitens des Mitglieds. Sie kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers von der Anstalt;
  - b) durch den Tod des Mitglieds;
  - c) durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes und Beirates, wenn
    - c1) das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
    - c2) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss ist auf der der Zustellung des Beschlusses nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig. Gegen den Ausschluss ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
  - d) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

#### § 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als Vertreter ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
  - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
  - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern;
  - d) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes;
  - e) Änderung der Satzung;
  - f) Auflösung des Vereins;

- g) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder Beirat der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

### § 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand, der Beirat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden zur Hauptversammlung einzuberufen, auf der die Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Bericht der Geschäfts- und Kassenführung sowie die Mitteilung des Haushaltsplanes zu erfolgen haben.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 8 Abs. (1) Satz 3 erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung der Einladung in den Meerbuscher Nachrichten bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung. Alle weiteren Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten.

### § 9 Beirat

- (1) Als Vertreter der Mitgliedergesamtheit und zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und können dieser jederzeit abberufen werden.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat nach Bedarf - mit einer Frist von einer Woche - unter Mitteilung der Tagesordnung einberuft.
- (3) Wenn ein Beirat gebildet wird, obliegt liegt ihm die Vertretung der Mitgliedergesamtheit und insbesondere die Genehmigung,
  - a) des jährlichen Haushaltsplanes,
  - b) der Niederschriften der Mitgliederversammlung.
- (4) Für die Beschlussfassung im Beirat gilt § 8 Abs. (3) und (4) Satz 1 und 2 sinngemäß. Die Beschlüsse sind in vom Vorsitzenden zu zeichnenden Niederschriften festzuhalten.
- (5) Spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres ist der Beirat durch den Vorsitzenden zwecks Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr einzuberufen.
- (6) Der Beirat kann sich um bis zu zwei Mitgliedern der Schülervertretung erweitern, die er selbst wählt.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem Vorsitzenden des Beirats, dem amtierenden Direktor des Gymnasiums, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder kraft Amtes: Des Vorsitzenden des Beirates und des Direktors. Wiederwahl ist zulässig. Wenn der jeweilige Direktor nicht bereit ist, dem Vorstand anzugehören, so wird an seiner Stelle ein Mitglied des Vorstandes von den dem Verein angehörenden Lehrern gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden wählen, der das Recht hat, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und als stellvertretende Vorsitzende der amtierende Direktor (oder das an seiner Stelle gewählte Vorstandsmitglied) und der Vorsitzende des Beirates. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Benehmen mit dem Beirat und vertritt ihn im Zusammenwirken zweier seiner Mitglieder nach außen.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## § 12 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- (2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederhauptversammlung sowie auf Anforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- (5) Alle Überweisungsaufträge für die Bank und die Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern müssen jeweils von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterschrieben werden. Bei deren Verhinderung genügt die Unterschrift des amtierenden Direktors anstelle des Vorsitzenden und die des Schriftführers anstelle des Schatzmeisters. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

## § 13 Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

**§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in die Stadt Meerbusch mit der Auflage, es für die Förderung des Städtischen Meerbusch Gymnasiums zu verwenden.

**§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03. Dezember 1968 beschlossen.
- (2) Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 20.03.2001 beschlossen.